

S a t z u n g

des Gemeinnützigen Vereins "Die Förderer" e.V. Landshut
in der Fassung vom 19.11.2015

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1
1. Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Verein „Die Förderer“.
 2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- § 2
1. Vereinsaufgabe ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Durchführung der historischen Veranstaltung „Landshuter Hochzeit 1475“ und Erhalt dieser Veranstaltung als Kulturgut.
 2. Der Verein „Die Förderer“ verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke.
 3. Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, sich für die Erhaltung des kunsthistorischen Stadtbildes einzusetzen, u.a. durch Mitwirkung in entsprechenden Gremien.
- § 3
1. Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er erstrebt keinen Gewinn.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge, eingezahlte Kapitalanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen, Reisekosten oder ähnl. Aufwendungen bleibt bestehen.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft und Einnahmen

- § 4
1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen werden.
 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Die Vereinsmitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 4. Zur Mitwirkung bei der Durchführung der "Landshuter Hochzeit 1475" ist Vereinsmitgliedern auf deren Antrag gegenüber gleich geeigneten Nichtmitgliedern der Vorrang zu geben.
 5. Zu Ehrenmitgliedern können über den Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Tod eines Mitgliedes.
 2. nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
 3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein (durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes). Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufung-

frist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand gestrichen werden, wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Organe des Vereins

§ 6 Die Organe des Vereins nach dem BGB sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) vier Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das der Aufführung einer „Landshuter Hochzeit“ nachfolgt; sie hat spätestens bis zum Ende dieses Jahres zu erfolgen. Der Vorstand ist jedenfalls stets spätestens nach Ablauf von fünf Jahren neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (mit Ausnahme des 1. oder 2. Vorsitzenden), so ist die übrige Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Bei der Nominierung des Vorstandes soll im Hinblick auf die Durchführung der "Landshuter Hochzeit 1475" dessen Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche Voraussetzung sein.
5. Die Wahl erfolgt gemäß der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Wahlordnung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, während der laufenden Wahlperiode bis zu 7 Beiräte zu berufen, die ohne Stimmberechtigung bei den Vorstandssitzungen anwesend sein können und die die Vorstandschaft beraten und unterstützen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Ausschüsse

1. Zur Durchführung der "Landshuter Hochzeit 1475" und zur Erfüllung sonstiger satzungsgemäßen Aufgaben wird ein Ausschuss gebildet, der Unterausschüsse benennt.
2. Der Ausschuss "Landshuter Hochzeit 1475" gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher durch die „Landshuter Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung zu laden. In der Mitgliederversammlung geben der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister ihre Jahresberichte. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, stattzufinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Nach Ablauf der Wahlperiode obliegt der Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Aktiv wahlberechtigt sind natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Passiv wahlberechtigt sind natürliche Personen mit Erreichen der Volljährigkeit.
6. Über die Mitgliederversammlung und Versammlungsbeschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Geschäftsjahr

- § 10 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

Satzungsänderungen

- § 11 1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der ordentlichen oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen über den Zweck des Vereins und über die Verwendung des Restvermögens sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Auflösung des Vereins

- § 12 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt soll dabei etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Vor der Verteilung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Landshut, den 19.11.2015